jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/4 4Ob511/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1993

Norm

ABGB §533
ABGB §764
ABGB §1487

Rechtssatz

Das gesetzliche Erbrecht und der auf das Gesetz gestützte Pflichtteilsanspruch einer Person stehen zueinander weder in alternativer noch in sonstiger Anspruchskonkurrenz; vielmehr liegt ein Fall der normverdrängenden Konkurrenz oder Gesetzeskonkurrenz vor, weil die Ansprüche einander ausschließen. Jeder Anspruch beruht nur auf einer Norm und ist daher ausschließlich nich dieser zu beurteilen, so daß auch die Verjährung und ihr Beginn jeweils gesondert nach der in Betracht kommenden Norm zu beurteilen sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/93
  Entscheidungstext OGH 04.05.1993 4 Ob 511/93
  = NZ 1993,263

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012205

Dokumentnummer

JJR_19930504_OGH0002_0040OB00511_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at